

Ausgangssituation (1/4) ... vor COVID-19-Pandemie

- Beschluss des Stadtrates vom 4. März 2020
- Zurückweisung durch ADD vom 13. März 2020 (Eingang: 19. März 2020) **erwartungsgemäß**
- **Abfolge:** a) Erhebung von Rechtsbedenken (VV 1.2 zu § 97 GemO), b) Beanstandung (§ 121 GemO), c) Anordnung (§ 122 GemO), d) **Ersatzvornahme (§ 123 GemO)**, e) ... (§§ 117 ff. GemO)

Zu beachten



- Zeitverlust bis zur Ersatzvornahme und Ersatzvornahme erwartbar > 480 v.H.
- Ersatzvornahme „allein“ wenig realistisch: Folgeauflagen / Folgeentscheidungen (?)
- Weitere Nachteile: Projekt- und Zeitverluste durch fehlende Haushaltsmittel, Sofortmaßnahmen des Finanzdezernenten vom 9. März 2020 (Folien 2ff.)
- „Verfahrensvorteil“ in 2020: genehmigter aber beanstandeter HH 2020



Ausgangssituation (2/4): internes HH-Rundschreiben an alle Ämter vom 9. März

Haushalt 2020: Aktuelle Situationsbewertung und Veranlassungen

A. Aktuelle Situationsbewertung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 4. März 2020 den Nachtragshaushalt 2020 ohne Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B beschlossen. Der Nachtragshaushalt bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (u.a. §§ 95 Abs. 4, 97 Abs. 2, 98 Abs. 1 GemO).

Die Kommunalaufsicht hat u.a. im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs der ADD-Vizepräsidentin verdeutlicht, dass der **Nachtragshaushalt ohne spürbare Steuererhöhung nicht genehmigungsfähig** sein wird. Bis zur Genehmigung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung stehen die umfangreich geplanten Ansatzaktualisierungen für laufende und investive Mittelbewirtschaftung nicht bereit.

In Konsequenz befindet sich die Verwaltung in der **Situation des durch die ADD beanstandeten Doppelhaushalts 2019/2020. Gemäß § 121 GemO dürfen beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen nicht ausgeführt werden.** Die Beanstandung der Kommunalaufsicht erfolgte dabei unter der Maßgabe, „(...) *im laufenden Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt 2020 nicht über den Betrag von 11.599.881 hinausgeht.*“

Der Nachtragshaushalt geht – Stand heute – von einem Jahresfehlbetrag von 17.434.808 Euro aus.



Ausgangssituation (3/4): internes HH-Rundschreiben an alle Ämter vom 9. März

B. Veranlassungen

Es entsteht auch **unmittelbarer Handlungsbedarf** vor dem Hintergrund, dass der Nachtrag derzeit von einem knapp 6 Mio. Euro höheren Defizit (rd. -17,4 Mio. Euro) im Ergebnishaushalt ausgehen muss als die ADD-Haushaltsauflage vorgibt (rd. -11,6 Mio. Euro). **Dies veranlasst mich, bis zur Kenntnis über die konkreten Verfügungen der Kommunalaufsicht, zu nachstehenden Maßnahmen.**

B1. Ergebnishaushalt (ohne Investitionsprogramm)

- a) Die **Haushaltssperre** auf Sachaufwand wird über alle Teilhaushalte – außer für die Ämter 50 (Amt für soziale Leistungen) und 51 (Kinder- und Jugendamt) – **von 20% auf 30% erhöht.**
- b) Die laufende Mittelbewirtschaftung der Ämter ist auch vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen **im Sinne größtmöglicher Einsparungen sowie unter Berücksichtigung äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.**

Unterrichtungs-
pflicht gem.
§ 21 GemO

- c) **Leistungen von Aufwendungen und Vergaben des Ergebnishaushalts von je Einzelfall oberhalb 500 Euro brutto, zu denen keine Rechtsverpflichtung besteht, sind vor Veranlassung dokumentiert mit dem zuständigen Dezernenten abzustimmen bei besonderer Berücksichtigung von Dringlichkeit und Bedeutung. Zeitliche Verschiebungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.**

Bleibt die Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht in absehbarer Zeit aus, ist eine weitere Verschärfung zu erwarten (d.h. grundsätzlich nur Erfüllung von Maßnahmen mit Rechtsverpflichtung, besondere Betrachtung hochgeförderter Maßnahmen).



Ausgangssituation (4/4): internes HH-Rundschreiben an alle Ämter vom 9. März

B2. Investitionsprogramm

Bis auf Weiteres bewegt sich die Stadt Zweibrücken **im Rahmen des beanstandeten Doppelhaushalts 2019/2020** mit den zugrundeliegenden investiven Aus-/Einzahlungsansätzen.

Bleibt die Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht in absehbarer Zeit aus, ist eine zunächst vollständige Sperrung der bestehenden Investitionsansätze vorgesehen. Hierzu wird eine separate Mitteilung in Abhängigkeit des weiteren Verlaufs erfolgen. Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben wird dann zu ermitteln sein, welche (Rest-)Kreditfreigaben aus 2019 und 2020 bereitstehen, und im welchem Umfang – je Projekt – Haushaltsansätze bereitgestellt werden können. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, dringendste Investitionsmaßnahmen soweit als möglich zu erlauben. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Grenzen zu beachten.

Bereits heute bitte ich alle Fachämter, bis 23. März im jeweiligen Verantwortungsbereich das Investitionsprogramm 2020 einzeln nach Prioritäten zu ordnen. Dabei leitende Kriterien:

- Gefahr in Verzug, Grad der Rechtsverpflichtung und (auch zeitliche) Unabweisbarkeit in 2020;
- hochgeförderte Maßnahmen ($\geq 80\%$) und Gefahr etwaiger Fördermittelverluste;
- ggf. zeitliche Verschiebungsmöglichkeit.

Mit separater Mitteilung wird die Kämmerei eine strukturierte Datenabfrage bei den Ämtern vornehmen, die u.a. Prioritätsgrad und Vergabestände abfragen wird, um Mittelerfordernisse und Mittelverfügbarkeiten abzuleiten. Diese Abfrage ist bitte bereits jetzt von allen Ämtern vorzubereiten.



Beschlussvorschläge Stadtrat 29. April 2020 (Entwürfe)

Option 2:

- a) *Die COVID-19-Pandemie geht mit erheblichen Auswirkungen für Bevölkerung und Realwirtschaft einher. Vor dem Hintergrund dieses nicht vorhersehbaren Ereignisses beispielloser Tragweite wird die Stadtverwaltung beauftragt, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den am 4. März 2020 beschlossenen Nachtragshaushalt 2020 bei der Kommunalaufsicht erneut zu ersuchen.*
- b1) *Gleichzeitig wird die Stadtverwaltung beauftragt, den Doppelhaushaltsentwurf 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Grundsteuer B-Steuersatz von 500 v.H. und für das Haushaltsjahr 2022 mit einem Grundsteuer B-Steuersatz von 520 v.H. aufzustellen; auf dieser Grundlage soll die weitere Hebesatzpolitik zu gegebener Zeit erörtert werden. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss im Zusammenhang mit Buchstabe a) zur Information an die Kommunalaufsicht weiterzugeben.*
- b2) *Die Normalisierung der gegenwärtigen Ausnahmesituation voraussetzend, erklärt der Stadtrat darüber hinaus seine grundsätzliche Absicht, den Grundsteuer B-Steuersatz für das Haushaltsjahr 2021 auf 500 v.H. und für das Haushaltsjahr 2022 auf 520 v.H. festzusetzen. Die eigentliche Beschlussfassung setzt die inhaltliche Erörterung des erst aufzustellenden Doppelhaushaltsentwurfes voraus. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss im Zusammenhang mit Buchstabe a) zur Information an die Kommunalaufsicht weiterzugeben.*

